

Richtlinie Praxisausbildung

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF

Abteilung: Höhere Fachschule

Produkt: SP/KE

Erstellt Name: Roger Gernet

Nachgeführt Name: Roger Gernet

Freigabe Name: Dr. Thomas Roth

Ausgabe: ab Schuljahr 2019/2020

Version 2.1 (ersetzt Version 2)

Datum: 8.12.2014

Datum: 10.2.2020

Datum: 13.2.2020

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Gültigkeit.....	3
1.2	Zweck	3
1.3	Grundlagen.....	3
1.4	Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)	3
1.5	Begriffe	3
2	Grundsätze	3
3	Spezifische Rahmenbedingungen und Modalitäten.....	5
3.1	Praxisbegleitende Bildungsgänge (SPP).....	5
3.2	Praxisbegleitende verkürzte Bildungsgänge (KEK, SPK)	5
3.3	Vollzeitbildungsgänge (KEV, SPV).....	6
3.4	Zusatzausbildung für Zweitdiplom.....	7
4	Zusammenarbeit.....	8
5	Aufgaben der Schule	9
6	Aufgaben der Praxisausbildungsbetriebe.....	10
7	Aufgaben der Studierenden	11
8	Praxisbegleitungsgespräche	11
9	Praxisqualifikation	12

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2015, die Praxisausbildungsbetriebe, die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern sowie deren Lehrenden der Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindererziehung HF (KE HF) verbindlich.

1.2 Zweck

Die Richtlinie regelt die Modalitäten der Praxisausbildung. Sie stützt sich auf das Studienreglement zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF und erklärt dieses. Die BFF Bern ermöglicht den Ausbildungsbetrieben, den Praxisausbildenden sowie den Studierenden den Zugriff auf diese Richtlinie.

1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindererzieherin HF, Dipl. Kindererzieher HF
- Studienreglement vom 28.2.2019

1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Richtlinie Absenzen
- Formular Praxisqualifikation
- Formular Ausbildungsvereinbarung
- Formular Mitteilung Wechsel Verantwortung Praxisausbildung
- Formular Bewertung Kompetenzen in Praxisausbildung SP HF bzw. KE HF
- Bildungsverständnis und pädagogisches Konzept
- Merkpunkte zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzepts
- Hinweise Wechsel Ausbildungsbetrieb

1.5 Begriffe

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „LF Begriffe Konzept SP/KE 15“ erklärt.

2 Grundsätze

Die Bildungsgänge Sozialpädagogik (SP) HF und Kindererziehung (KE) HF sind als duale Ausbildungen konzipiert. Sowohl für die schulische Ausbildung also auch für die Praxisausbildung sind die Arbeitsprozesse und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan (RLP) massgebend.

Für die betriebliche Ausbildung zeichnet sich der durch die Schule anerkannte Praxisausbildungsbetrieb verantwortlich. Dieser überträgt von der Schule anerkannten Praxisausbildenden die Ausbildungsverantwortung. Diese leiten die Studierenden in der Praxisausbildung gemäss dem betrieblichen, von der Schule anerkannten Ausbildungskonzepts an. Die betriebliche Ausbildung findet im Rahmen der unterzeichneten Ausbildungsvereinbarung statt.

Unter Praxisausbildung wird das angeleitete Lernen in der Praxis verstanden. Im Rahmen der Vollzeitbildungsgänge gelten alle Arbeitsstunden als Lernstunden.

Die Praxisausbildungsbetriebe bestätigen die Einhaltung der Mindestzahl der erforderlichen Lernstunden. Werden die erforderlichen Lernstunden um mehr als 10% unterschritten, so muss das Ausbildungsjahr wiederholt werden.

Es gilt für alle Bildungsgänge:

- Die Ausbildungsvereinbarung wird zwischen dem Praxisausbildungsbetrieb, der/dem Studierenden und der Schule abgeschlossen.
- Die Bewilligung der Praxisausbildung durch die Schule erfolgt mittels Unterschrift auf der Ausbildungsvereinbarung durch die Abteilungsleitung.
- Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs wird mit Unterschrift auf der neuen Ausbildungsvereinbarung durch die Abteilungsleitung bewilligt. Die Schule kann für den Wechsel Auflagen machen.
- Erfolgt ein Wechsel nicht auf Ende Grund- bzw. Aufbaustudiums, so ist durch den Praxisausbildungsbetrieb rechtzeitig eine Zwischenqualifikation (mit FO Praxisqualifikation) auszustellen.
- Die Leistungsbewertung in der Praxisausbildung erfolgt am Ende des Grund- und Aufbaustudium mit je einer Praxisqualifikation. Beim Bildungsgang zum Zweidiplom wird nur eine Praxisqualifikation am Ende des Aufbaustudiums verlangt.
- Jede Praxisqualifikation muss mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden. Nicht erfüllte Praxisqualifikationen führen zur Wiederholung der Praxisausbildung.
- Die Schule kann bei Bedarf ausserordentliche Praxisqualifikationen verlangen, welche ebenfalls mit „erfüllt“ beurteilt sein müssen.
- Die Studierenden sind zum lückenlosen Unterrichtsbesuch (gilt auch für Unterrichtsverschiebungen) und zu einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten in der Schule als auch in der Praxisausbildung verpflichtet. Der Praxisausbildungsbetrieb gewährt den Studierenden den lückenlosen Unterrichtsbesuch. Dispensationen vom Unterricht sind deshalb nicht möglich.
- Verspätete oder nicht zugestellte Praxisqualifikationen betrachtet die Schule als „nicht erfüllt“.
- Praxisausbildungsgespräche zwischen Praxisausbildenden und Studierenden finden in der Regel mindestens 90 Minuten alle 14 Tage (KEV, SPV) oder monatlich mindestens 90 Minuten (KEK, SPK, SPP) statt. Andere Lösungen sind nur mit spezieller Vereinbarung zwischen Schule, Praxisausbildungsbetrieb und Studierenden möglich.
- Praxisausbildungsbetriebe, Studierende und die Schule informieren sich gegenseitig,
 - sobald sich abzeichnet, dass die Praxisqualifikation mit „nicht erfüllt“ bewertet werden könnte
 - wenn sich ein Ausbildungsabbruch bzw. Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs abzeichnet
 - bei langfristigen bzw. nicht absehbaren Absenzen von Studierenden
 - bei Störungen, welche die Weiterführung der Ausbildungsvereinbarung in Frage stellen
 - bei Vorkommnissen, welche die Berufseignung der Studierenden in Frage stellen
 - bei fragwürdigem berufsethisch oder strafrechtlich relevantem Verhalten.

3 Spezifische Rahmenbedingungen und Modalitäten

3.1 Praxisbegleitende Bildungsgänge (SPP)

Die Praxisausbildung wird über vier Ausbildungsjahre und grundsätzlich ohne Unterbruch absolviert. Die Ausbildungsvereinbarung beginnt am 1.8. und endet nach vier Jahren am 31.7. Bei Wiederholungen und/oder Unterbrechungen der Praxisausbildung muss die Ausbildungsvereinbarung verlängert werden.

Die Studierenden sind als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF in Ausbildung (SPiA) angestellt. Die Schule empfiehlt eine Anstellung von 60 bis 70%. Der Anstellungsgrad von 50% darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Grundstudiums (Dauer 4 Semester) dauert vom 1.8. bis 31.7. des übernächsten Jahres. Der Bewertungszeitraum für die Praxisqualifikation dauert vom 1.8. bis 31.5. des übernächsten Jahres. Es sind 900 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) nachzuweisen. Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem verlangten Formular Praxisqualifikation über den Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.6. des zweiten Ausbildungsjahres der Schule durch die Praxisausbilderin, den Praxisausbilder zuzustellen.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Aufbaustudiums (Dauer 4 Semester) dauert vom 1.8. bis 31.7. des übernächsten Jahres. Der Bewertungszeitraum für die Praxisqualifikation dauert vom 1.8. bis 31.5. des übernächsten Jahres. Es sind 900 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) nachzuweisen. Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem entsprechenden Formular über den Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.6. des vierten und letzten Ausbildungsjahres der Schule durch die Praxisausbilderin, den Praxisausbilder zuzustellen.

Die Ausbildungssupervision und die operative Umsetzung der Projekt- und Konzeptarbeit (Diplomprüfung I) sind als Arbeitszeit anzurechnen.

Das Praxisbegleitungsgespräch findet in der Regel im ersten Ausbildungsjahr zwischen Oktober und Dezember und in den folgenden Ausbildungsjahren zwischen September und Mai je einmal statt.

Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Ein Wechsel erfolgt in der Regel lückenlos auf Ende des Grundstudiums und benötigt das Einverständnis der Schule. Dieses wird mit der Unterschrift der Abteilungsleitung auf der neuen Ausbildungsvereinbarung erteilt.

Studierende stellen Gesuche für den Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs frühzeitig, begründet und mit Stellungnahmen der Studienbegleiterin, des Studienbegleiters sowie der Praxisbegleiterin, des Praxisbegleiters an die Koordinatorin, den Koordinator Praxisausbildung einzureichen. Erfolgt der Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs nicht auf Ende des Grundstudiums – also im Verlauf des Grund- oder Aufbaustudiums – so wird vom abtretenden Praxisausbildungsbetrieb eine Zwischenqualifikation (mit FO Praxisqualifikation) ausgestellt. Diese muss mit „erfüllt“ beurteilt und die Anzahl Lernstunden im Rahmen des Grund- bzw. Aufbaustudiums muss nachgewiesen werden.

Nicht bewilligte Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs oder Unterbrüche der Praxisausbildung von mehr als 3 Monate führen dazu, dass die Praxisqualifikation des Grund- bzw. Aufbaustudiums mit „nicht erfüllt“ bewertet wird.

3.2 Praxisbegleitende verkürzte Bildungsgänge (KEK, SPK)

Die Praxisausbildung wird über drei Ausbildungsjahre und grundsätzlich ohne Unterbruch absolviert. Die Ausbildungsvereinbarung beginnt am 1.8. und endet nach drei Jahren am 31.7. Bei Wiederholungen und/oder Unterbrechungen der Praxisausbildung muss die Ausbildungsvereinbarung verlängert werden.

Die Studierenden sind als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF bzw. Kindererzieherin/Kindererzieher HF in Ausbildung (SPiA bzw. KEiA) angestellt. Die Schule empfiehlt eine Anstellung von 60 bis 70%. Der Anstellungsgrad von 50% darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Grundstudiums (Dauer 2 Semester) dauert vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres. Der Bewertungszeitraum für die Praxisqualifikation dauert vom 1.8. bis 31.5. des Folgejahres. Es sind 400 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) nachzuweisen. Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem entsprechenden Formular über den Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.6. des ersten Ausbildungsjahres der Schule durch die Praxisausbilderin, den Praxisausbilder zuzustellen.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Aufbaustudiums (Dauer 4 Semester) dauert vom 1.8. bis 31.7. des übernächsten Jahres. Der Bewertungszeitraum für die Praxisqualifikation dauert vom 1.8. bis 31.5. des übernächsten Jahres. Es sind 800 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) nachzuweisen. Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem verlangten Formular über diesen Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.6. des dritten Ausbildungsjahres der Schule durch die Praxisausbilderin, den Praxisausbilder zuzustellen.

Die Ausbildungssupervision und die operative Umsetzung der Projekt- und Konzeptarbeit (Diplomprüfung I) sind als Arbeitszeit anzurechnen.

Das Praxisbegleitungsgespräch findet in der Regel im ersten Ausbildungsjahr zwischen Oktober und Dezember und in den folgenden Ausbildungsjahren zwischen September und Mai je einmal statt.

Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Ein Wechsel erfolgt in der Regel lückenlos auf Ende des Grundstudiums und benötigt das Einverständnis der Schule. Dieses wird mit der Unterschrift der Abteilungsleitung auf der neuen Ausbildungsvereinbarung erteilt.

Ein Gesuch für den Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist durch die Studierenden frühzeitig, begründet und mit Stellungnahmen der Studienbegleiterin, des Studienbegleiters sowie der Praxisbegleiterin, des Praxisbegleiters an die Koordinatorin, den Koordinator Praxisausbildung einzureichen.

Erfolgt der Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs nicht auf Ende des Grundstudiums – also im Verlauf des Grund- oder Aufbaustudiums – so wird vom abtretenden Praxisausbildungsbetrieb eine Zwischenqualifikation (mit FO Praxisausbildung) ausgestellt. Diese muss mit „erfüllt“ beurteilt und die Anzahl an Lernstunden im Grund- bzw. Aufbaustudium muss nachgewiesen werden.

Nicht bewilligte Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs oder Unterbrüche der Praxisausbildung von mehr als 3 Monate führen dazu, dass die Praxisqualifikation des Grund- bzw. Aufbaustudiums mit „nicht erfüllt“ bewertet wird.

3.3 Vollzeitbildungsgänge (KEV, SPV)

Die Praxisausbildung wird im zweiten Ausbildungsjahr absolviert. Die Ausbildungsvereinbarung umfasst den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. desselben Schuljahres (inkl. gesetzlichem Ferienanspruch).

Der Anstellungsgrad beträgt in der Regel 100%. Im Grund- und Aufbaustudium sind je 900 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) zu gewährleisten. Kleinere Pensen und/oder Verlängerungen der Dauer der Praxisausbildung sind nur mit Bewilligung der Abteilungsleitung möglich.

Die Ausbildungssupervision und die operative Umsetzung der Projekt- und Konzeptarbeit (Diplomprüfung I) gelten als Lernstunden in der Praxis und sind als Arbeitszeit anzurechnen. Ebenfalls als Arbeitszeit anzurechnen sind die Unterrichtstage.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Grundstudiums – welches 3 Semester dauert – findet im 3. Semester des Grundstudiums statt und dauert vom 1.8. bis 31.1. (Bewertungszeitraum). Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem entsprechenden Formular über diesen Bewertungszeitraum zu

erstellen und bis am 15.2. der Schule durch die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner zuzustellen. Das Praxisbegleitungsgespräch findet in der Regel im Zeitraum von September bis November statt.

Die Praxisausbildung im Rahmen des Aufbaustudiums - welches 3 Semester dauert – findet im 4. Semester der Ausbildung bzw. im 1. Semester des Aufbaustudiums statt und dauert vom 1.2. bis 31.7. (Bewertungszeitraum). Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem verlangten Formular über diesen Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.8. (also zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahrs) der Schule durch die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner zuzustellen. Das Praxisbegleitungsgespräch zum Aufbaustudium findet in der Regel im Zeitraum von April bis Juni statt.

Die Praxisausbildung findet grundsätzlich in einem Praxisausbildungsbetrieb statt. Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Erfolgt der Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs nicht auf Ende des Grundstudiums – also im Verlauf des Grund- oder Aufbaustudiums – so wird vom abtretenden Praxisausbildungsbetrieb eine Zwischenqualifikation (mit FO Praxisqualifikation) ausgestellt. Diese muss mit „erfüllt“ beurteilt und die Anzahl an Lernstunden im Grund- bzw. Aufbaustudium muss nachgewiesen werden.

3.4 Zusatzausbildung für Zweitdiplom

Eine Zusatzausbildung besteht aus einem (leicht verkürzten) Aufbaustudium Kindererziehung HF oder Sozialpädagogik HF und dauert zwei Schuljahre. Es findet nur eine Praxisqualifikation statt.

Die Praxisausbildung wird im Rahmen des Aufbaustudiums (Dauer 4 Semester) und grundsätzlich ohne Unterbruch absolviert. Die Ausbildungsvereinbarung beginnt am 1.8. und endet nach zwei Jahren am 31.7. Bei Wiederholungen und/oder Unterbrechungen muss die Ausbildungsvereinbarung verlängert werden.

Die Studierenden sind als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF bzw. Kindererzieherin/Kindererzieher HF in Ausbildung (SPiA bzw. KEiA) angestellt. Die Schule empfiehlt eine Anstellung von 60 bis 70%. Der Anstellungsgrad von 50% darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

Es sind 900 Lernstunden (Mindestzahl Lernstunden Praxisausbildung) nachzuweisen. Die entsprechende Praxisqualifikation ist mit dem entsprechenden Formular über diesen Bewertungszeitraum zu erstellen und bis am 15.6. des zweiten Ausbildungsjahres der Schule durch die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner zuzustellen. Verspätete oder nicht zugestellte Praxisqualifikationen werden von der Schule als „nicht erfüllt“ gewertet.

Die Ausbildungssupervision ist als Arbeitszeit anzurechnen.

Das Praxisbegleitungsgespräch findet in der Regel im ersten Ausbildungsjahr zwischen Oktober und Dezember und im zweiten Ausbildungsjahr zwischen September und Mai statt.

Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Der Wechsel erfolgt in der Regel lückenlos und benötigt das Einverständnis der Schule. Dieses wird mit der Unterzeichnung der neuen Ausbildungsvereinbarung erteilt. Vom abtretenden Praxisausbildungsbetrieb wird eine Zwischenqualifikation (mit FO Praxisausbildung) ausgestellt. Diese muss mit „erfüllt“ beurteilt und die Anzahl an Lernstunden wird ausgewiesen werden.

Ein Gesuch für den Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist durch die Studierende, den Studierenden frühzeitig, begründet und mit Stellungnahmen der Studienbegleiterin, des Studienbegleiters sowie der Praxisbegleiterin, des Praxisbegleiters an die Koordinatorin, den Koordinator Praxisausbildung einzureichen.

Nicht bewilligte Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs oder Unterbrüche der Praxisausbildung von mehr als 3 Monate führen dazu, dass die Praxisqualifikation mit „nicht erfüllt“ bewertet wird.

4 Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Praxisausbildungsbetrieb und den Studierenden ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung. Folgende Akteurinnen und Akteure sind für die Praxisausbildung verantwortlich:

- Schule (BFF Bern): Abteilungsleiterin HF, Abteilungsleiter HF
- Praxisausbildungsbetrieb und Institutionsleitung
- Praxisausbildnerin, Praxisausbildner (in den Praxisausbildungsbetrieben)
- Koordinatorin Praxisausbildung, Koordinator Praxisausbildung der Schule
- Praxisbegleiterin, Praxisbegleiter der Schule (zentrale Anlaufstelle)
- Studierende

Diese Akteurinnen und Akteure arbeiten zusammen und nutzen Kommunikationsgefässe:

- Eine Veranstaltung im Rahmen der schulischen Ausbildung führt die Studierenden und die Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildner in die Grundlagen der Praxisausbildung ein.
- Die Schule informiert Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildner sowie die Institutionsleitungen mit Schreiben, E-Mails und auf der Homepage der BFF.
- Die Schule stellt auf ihrer Homepage (www.bffbern.ch) alle notwendigen Unterlagen für die Praxisausbildung zur Verfügung.
- Im Rahmen der Praxisbesuche besprechen die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner und die Praxisbegleiterin, der Praxisbegleiter zusammen mit der, dem Studierenden den Lernfortschritt in der Praxisausbildung. In besonderen Situationen können zusätzlichen Gespräche stattfinden.
- Die jährlich stattfindende Praxisausbildungskonferenz informiert über Grundlagen der Praxisausbildung und Entwicklungen an der Schule. Fragen und Anliegen der Praxisausbildungsbetriebe werden aufgenommen.

5 Aufgaben der Schule

Die Verantwortlichen der Schule für die Koordination der Praxisausbildung und die Abteilungsleitung fördern die Zusammenarbeit mit den Praxisausbildungsbetrieben. Sie unterstützen diese mit verschiedenen Massnahmen, um ihnen die Erfüllung der Vorgaben durch die Schule zu erleichtern:

- Die Schule setzt die Koordinatorin, den Koordinator Praxisausbildung sowie die Praxisbegleiterin, den Praxisbegleiter ein.
- Die Schule stellt den Praxisausbildungsbetrieben das Raster Merkmale zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzepts zur Verfügung.
- Die Schule stellt sicher, dass die Beteiligten Zugang zum Formular Praxisqualifikation und anderen wesentlichen Dokumenten haben.
- Die Schule stellt ein Bewertungsraster (aufbauend auf den Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplänen) für die Bewertung der Lernfortschritte im Hinblick auf die Praxisqualifikation zur Verfügung.
- Die Schule stellt Hilfsmittel für die Festlegung und Kontrolle der Lernziele zur Verfügung.
- Die Schule führt gemeinsam mit den übrigen Deutschschweizer HF-Schulen eine Liste mit den anerkannten Praxisausbildungsbetrieben.
- Bewilligung der Ausbildungsvereinbarungen erfolgt mit Unterschrift durch die Abteilungsleitung.

Die Koordinatorin, der Koordinator Praxisausbildung

- ist für die Organisation der Praxisausbildungskonferenz verantwortlich.
- nimmt Anregungen der Praxisausbilderinnen und -ausbilder mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Praxisausbildung entgegen.
- bewilligt die Ausbildungskonzepte der Praxisausbildungsbetriebe.
- prüft die eingereichten Ausbildungsvereinbarungen.
- bearbeitet Gesuche um Äquivalenzanerkennung für Praxisausbilderin, Praxisausbilder.
- arbeitet mit den Verantwortlichen der Praxisausbildung aller anerkannten HF Sozialpädagogik und Kindererziehung der Deutschschweiz zusammen.

Die Praxisbegleiterin, der Praxisbegleiter

- ist die Kontaktperson für Studierende und Praxisausbildungsbetriebe.
- informiert sich über den Praxisausbildungsbetrieb.
- initiiert die Praxisausbildungsgespräche und macht Terminvorschläge.
- moderiert die Praxisausbildungsgespräche.
- vermittelt und unterstützt bei Problemen im Rahmen der Praxisausbildung.
- kontrolliert den Eingang der Praxisqualifikationen und legt diese im Dossier der Studierenden ab.
- spricht die Umsetzung des Ausbildungskonzepts im Rahmen der Praxisbegleitungsgespräche an.
- beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung der Praxisausbildungskonferenz und der Veranstaltung «Einführung in die Praxisausbildung» der Schule.

6 Aufgaben der Praxisausbildungsbetriebe

Lernziele und Ausbildungsprozesse müssen schriftlich dokumentiert werden.

Der Praxisausbildungsbetrieb

- ist eine Einrichtung mit Schwerpunkt in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Sozialpädagogik (Studienrichtung SP HF) oder in familien- und/oder schulergänzender Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (Studienrichtung KE HF).
- verfügt über eine Organisationsstruktur, die eine professionelle Ausbildung der Studierenden auf dem Niveau einer Höheren Fachschule gewährleistet.
- verfügt über ein schriftliches und von einer HF-Schule anerkanntes Ausbildungskonzept, welches die Praxisausbildung gemäss Vorgaben der Schule beschreibt.
- unterstützt die transparente Zusammenarbeit mit der Schule.
- benennt eine qualifizierte Fachperson als Praxisausbildnerin, Praxisausbildner. Diese verfügt über eine abgeschlossene sozialpädagogische oder äquivalente Ausbildung und eine von den Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik bzw. Kindererziehung anerkannte berufspädagogische Weiterbildung als Praxisausbildnerin, Praxisausbildner mit einem Mindestumfang von 300 Lernstunden bzw. 15 Tagen Ausbildung.

Die Institutionsleitung

- unterzeichnet die Ausbildungsvereinbarung.
- ist für die Erstellung des Ausbildungskonzeptes des Praxisausbildungsbetriebs verantwortlich und überwacht die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien für die Praxisausbildung.
- gewährleistet, dass Praxisausbildungsgespräche regelmässig durchgeführt werden.
- kann bei Bedarf an den Praxisausbildungsgesprächen teilnehmen.
- setzt die kantonalen Vorgaben (auch für die Entlohnung) um.

Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner

- begleitet die Studierenden und führt sie systematisch in die professionelle Arbeit mit dem Ziel ein, dem Ausbildungsstand entsprechend selbständig handeln zu können.
- handelt entsprechend dem Ausbildungskonzept des Ausbildungsbetriebs.
- erstellt den individuellen Ausbildungsplan für die Studierende, den Studierenden und ist für die Umsetzung verantwortlich.
- legt mit der, dem Studierenden Lernziele fest und ist für die Qualität der Lernziele sowie deren Überprüfung verantwortlich.
- ist verantwortlich für die regelmässige Durchführung der Praxisausbildungsgespräche.
- qualifiziert die Kompetenzen der Studierenden mittels Formular Praxisqualifikation und stellt dieses rechtzeitig der Praxisbegleiterin, dem Praxisbegleiter zu.
- ist für die Schule die primäre Ansprechperson.
- nimmt an den Veranstaltungen der Schule zur Einführung in die Praxisausbildung teil.
- nimmt an den Praxisausbildungskonferenzen gemäss Einladung der Schule teil.
- informiert sich regelmässig über die auf der Homepage der BFF Bern.

7 Aufgaben der Studierenden

Die Studierende, der Studierende

- kennt und befolgt das Studienreglement, die Richtlinien und die Schulvereinbarung.
- handelt entsprechend dem Ausbildungskonzept des Ausbildungsbetriebs.
- leistet ihren, seinen Beitrag, dass die Praxisausbildung reibungslos abläuft.
- trägt die Hauptverantwortung für ihren, seinen Lernfortschritt bzw. die Verfolgung der Ziele und Umsetzung der Massnahmen.
- beteiligt sich aktiv an der Festlegung und Umsetzung der Lernziele.
- dokumentiert den Ausbildungsprozess gemäss Vorgaben der Praxisausbildnerin, des Praxisausbildners.
- reflektiert und qualifiziert ihr, sein praktisches und berufliches Handeln.
- setzt sich mit dem Beruf, der Arbeit im Praxisausbildungsbetrieb, den Lerninhalten und Kompetenz sowie mit sich selbst auseinander.
- setzt sich aktiv mit den Fragen auseinander, die sich durch den schulischen Unterricht für berufliche Tätigkeit im Praxisausbildungsbetrieb ergeben (Theorie-Praxis-Integration).
- informiert die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner über die Inhalte der schulischen Ausbildung und die Unterrichtsplanung (Stundenpläne).
- leitet Änderungen im Praxisausbildungsbetrieb und in der Schule an die Beteiligten weiter.
- leitet Informationen der Schule fristgerecht an den Praxisausbildungsbetrieb weiter.
- bereitet sich auf die Praxisausbildungsgespräche vor und verfasst innert zwei Wochen ein Protokoll zuhanden der am Gespräch Beteiligten.
- informiert die Praxisbegleiterin, den Praxisbegleiter bzw. den Praxisausbildungsbetrieb über ungenügende Leistungen, zu hohe Absenzen und über Vorkommnisse, welche die Praxisqualifikation gefährden.
- informiert sich regelmässig über die bezeichnete Informations- und Austauschplattform sowie über die Homepage der BFF Bern.

8 Praxisbegleitungsgespräche

Die Praxisbegleitungsgespräche finden mindestens zur Hälfte im Praxisausbildungsbetrieb statt. Die anderen Praxisbegleitungsgespräche können auch an der Schule oder an einem anderen, für alle Beteiligten sinnvollen und vertretbaren Ort stattfinden.

Die Praxisausbildungsgespräche haben in der Regel folgende Inhalte:

- Erläuterungen zur allgemeinen Situation.
- Bericht der Studierenden zum Verlauf der Praxisausbildung, der eigenen Leistungen, zu den Lernprozessen und über das eigene Verhalten (Selbsteinschätzung)
- Rückmeldungen der Praxisausbildnerin, des Praxisausbildners zum Verlauf der Praxisausbildung, der Leistung der bzw. des Studierenden, den Lernprozessen und zum Verhalten (Fremdeinschätzung)
- Massnahmen und weiteres Vorgehen

9 Praxisqualifikation

Das Verhalten und die Leistung der Studierenden wird mit dem Formular Praxisqualifikation mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet und differenziert begründet. Die Schule stellt Hilfsmittel für die Dokumentation der Bewertung zur Verfügung. Ein betriebseigenes Bewertungsinstrument muss auf dem entsprechenden Rahmenlehrplan aufgebaut sein.

Verspätete oder nicht zugestellte Praxisqualifikationen werden von der Schule als „nicht erfüllt“ gewertet. Bei Bedarf kann die Schule eine Zwischenqualifikation einfordern.